

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Verlehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse. — Nebenbahn Grünberg-Dich. — Ausbreitung der Postflechte. — Beglaubigung von Rentenquittungen. — Felbbereinigung Grünungen.

Verordnung

Über den Verlehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1918 zu Saatwecken. Vom 27. Juni 1918.

Auf Grund des § 9 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 434) wird bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideordnung) für die Ernte 1918 zu Saatwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Das gleiche gilt für den Absatz von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solcher Lieferung begründet wird.

Die Vorschriften im Absatz 1 gelten nicht für den Verlehr zwischen den Züchtern von Originalsaaten und ihren Vermehrungstellen.

§ 2. Die Ausstellung der Saatkarte muß von demjenigen, der Früchte zu Saatwecken erwerben will, schriftlich bei der von der Landeszentralbehörde ernannte Ortsbehörde eingebracht werden. Derselbe ist in die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Ist der Antragsteller Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes (Landwirt), so ist in dem Antrag die Anbaufläche zu bezeichnen, für die das Saatgut verwendet werden soll.

Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit der Angaben des Antrages, insbesondere hinsichtlich der Anbaufläche, zu prüfen und den Antrag unter Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung der unteren Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Die Ausstellung der Saatkarte für Landwirte (Verbraucher-saatkarte) erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde, wenn der Antragsteller aus selbstgebaute Früchten der Ernte 1917 oder 1918 mindestens die gleiche Menge einer Fruchtart abgeliefert hat. In den anderen Fällen und, wenn es sich um Saatkarten für Händler (Händler-saatkarte) handelt, erfolgt die Ausstellung der Saatkarte durch die höhere Verwaltungsbehörde, an die die Anträge von der unteren Verwaltungsbehörde nach Prüfung weiterzureichen sind.

Die Landeszentralbehörden können die Ausstellung der Saatkarten allgemein der höheren Verwaltungsbehörde übertragen.

§ 3. Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerb Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benützung eines Vorbildes nach den beigegebenen Mustern 1 und 2*) auszufüllen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

Für die Lieferung von Saatgut derselben Fruchtart und Sorte an mehrere Landwirte derselben Gemeinde können Sammelsaatkarten nach anlegendem Muster 3*) verwendet werden. Die Sammelsaatkarten müssen außer den Angaben nach Absatz 1 auch die Angabe der Empfangsstelle und, wenn die Verteilung durch eine andere Stelle als die Empfangsstelle erfolgt, auch der Verteilungsstelle enthalten.

§ 4. Die Veräußerung (§ 1 Abs. 1) von Saatgut bedarf der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 5. Die Zustimmung (§ 4) ist nicht erforderlich für die Veräußerung von Originalsaatgut und von Absaaten, die als Saatgut anerkannt sind (anerkanntes Saatgut), durch Originalsaatgut- oder anerkannte Saatgutwirtschaften, sowie für die Veräußerung von Saatgut durch zugelassene Händler (§ 6).

Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Züchtungen, deren Züchter in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt sind. Saatgut von Vermehrungstellen gilt nur dann als Originalsaatgut, wenn die Vermehrungstellen in dem Verzeichnis aufgeführt sind.

Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei Streit über die Aufnahme in eines der Verzeichnisse (Abs. 2, 3) entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

§ 6. Wer mit nicht selbstgebaute Früchten zu Saatwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen. Der Verkauf von Saatgut

*) Die vorgeschriebenen Formblätter für Saatkarten sind hier nicht zum Abdruck gebracht.

durch Händler, Genossenschaften oder andere Vereinigungen ist nur unmittelbar an Verbraucher zulässig.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle. Diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Die Zulassung findet insoweit statt, als ein Bedürfnis besteht. Sie kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 7. Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Veräußerer bei Abschluß des Vertrages auszuhändigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatgutes, der versandten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Verfrachtung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bescheinigen zu lassen.

Der Veräußerer hat bei Lieferung des Saatgutes den Abschnitt A abzutrennen und innerhalb einer Woche der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr zu bestimmenden Stelle mittels eingeschriebenem Briefe auf seine Kosten zu übersenden. Die Abschnitte B und C hat der Veräußerer dem Kommunalverband einzureichen, für den das Saatgut beschlagnahmt ist. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzugeben.

§ 8. Die Ausstellung der Saatkarten, der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und der zugelassene Händler, sowie der gesamte sonstige Saatgutverkehr unterliegt der Beaufsichtigung und Überwachung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zweck besondere Anordnungen erlassen.

Die Reichsgetreidestelle ist berechtigt, den höheren Verwaltungsbehörden Vertrauensleute beizunordnen, bei deren Auswahl die Landeszentralbehörden zu hören sind; sie erläßt die Bestimmungen über deren Tätigkeit.

§ 9. Landwirten kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebaute Saatgetreides zu Saatwecken innerhalb eines bestimmten Bezirks, der sich nicht über die Grenze des Kommunalverbandes erstrecken darf, allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge und Sorte zu beschränken. Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle von der Erteilung der Zustimmung unverzüglich unter Angabe von Name und Wohnort des Landwirts und der zum Verkauf freigegebenen Saatgutmenge und -sorten Mitteilung zu machen.

Die Reichsgetreidestelle oder die von ihr bestimmte Stelle kann gestatten, daß die Veräußerung selbstgebaute Saatgetreides zu Saatwecken auch außerhalb des Kommunalverbandes zulässig ist.

§ 10. Die Lieferung von Wintergetreide zu Saatwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. November 1918, von Sommergetreide zu Saatwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juni 1919 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch im Besitze von Saatgutwirtschaften, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen den in der Verordnung über die Preise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 15. Juni 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 657) festgesetzten Höchstpreis zu zahlen. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verkehrs zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut kann durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten und -felder ein angemessener Anteil als Züchterernte belassen werden.

II. Besondere Bestimmungen über den Verlehr mit Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten.

§ 11. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten, sowie Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatgutes von Winterwicke (*Vicia villosa*) und von Gemenge von Roggen und Winterwicke darf nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Die Reichsgetreidestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will, und setzt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erorbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbraucher zuführen.

Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger des im Absatz 1 genannten Saatgutes ermächtigen, Saatgut unmittelbar an Verbraucher abzugeben. Sie kann Erzeuger von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereine oder

zugelassene Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 12. Als Saatgut im Sinne des § 11 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

§ 13. Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsefaatgut), finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Aaaba Anwendung:

1. Als zum Gemüseanbau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem von der Reichsgetreidestelle im Deutschen Reichsanzeiger zu veröffentlichenden Verzeichnis geführt sind.
2. Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger ermächtigen, Gemüsefaatgut auch an Händler abzugeben. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.
3. Der Handel mit Gemüsefaatgut ist außer den im § 6 genannten Personen gestattet:

a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist;

b) Inhabern von Kleinhandelseschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher abgeben.

Die Ausstellung von Saatarten für Händler, die nicht nach § 6 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

4. Die Vorschriften dieser Verordnung über Saatarten finden auf Gemüsefaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt.

Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen von den Vorschriften im Abs. 1 zulassen. Sie kann weitere einschränkende Bestimmungen über den Verkehr mit Gemüsefaatgut erlassen.

§ 14. Saatgut, das sich am 1. Juni 1919 noch im Besitze von Erzeugern, zugelassenen Händlern oder Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Die Reichsgetreidestelle kann Ausnahmen zulassen.

Der Erwerber hat für diese Mengen den in der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Desfrüchte vom 9. März 1918 (Reichsgesetzbl. S. 119) festgesetzten Höchstpreis zu zahlen. Die Vorschriften im § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 15. Erweist sich ein Veräußerer von Saatgut in der Befolgung der Pflichten, die ihm durch diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung auferlegt sind, unzuverlässig, so kann ihm die Reichsgetreidestelle die weitere Veräußerung von Saatgut untersagen. Mit der Untersagung wird die weitere Veräußerung von Saatgut unzulässig.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

Wird die Veräußerung von Saatgut untersagt, so sind auf Antrag der Reichsgetreidestelle durch die zuständige Behörde die vorhandenen Vorräte zugunsten der Reichsgetreidestelle zu enteignen. Die Reichsgetreidestelle hat für die enteigneten Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Enteignung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut, zu berücksichtigen ist. Im Streitfalle entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 16. Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als untere und höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsgetreidestellungsordnung für die Ernte 1918 bestraft.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Bekanntmachung

Aber den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Erbsen aus der Ernte 1918 zu Saatwecken. Vom 18. Juli 1918.

Auf Grund des § 16 der Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 27. Juni 1918 (RWB. S. 677 ff.) wird das Nachstehende bestimmt:

Ortsbehörde ist die Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister);

Untere Verwaltungsbehörde ist der auf Grund der Reichsgetreidestellungsordnung für die Ernte 1918 bestimmte Kommunalverband;

Zuständige Behörde ist das Kreisamt;

Höhere Verwaltungsbehörde für den Bezirk des Großherzogtums ist die Großh. Provinzialdirektion der Provinz Starkenburg.

Darmstadt, den 18. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Sombert.

Bekanntmachung.

Betr.: Landespolizeiliche Prüfung des Entwurfs der Anlage eines Anschlußgleises in Station 105 der Nebenbahn „Grünberg-Vich“ für die Bereinigung heftiger Bauritgruben.

Die Pläne nebst Erläuterung zur Anlage eines Anschlußgleises in Station 105 der Nebenbahn „Grünberg-Vich“ nach der Bauritwäscherei im Steinbrud bei Münster liegen auf der Gr. Bürgermeisterei Münster vom Dienstag, 30. Juli, bis einschließlich zum Mittwoch, den 7. August 1918 zur Einsicht offen.

Einwendungen gegen das Projekt, welche sich auf Ansprüche wegen Verlegung und Aenderung öffentlicher Wege, An- und Zufahrten auf Grundstücke, Entfriedigungen, Wasser- und Vorflutverhältnisse usw. sowie die Herstellung von Schutzvorrichtungen zur Sicherung gegen die aus dem Bahnbetrieb entstehenden Gefahren und Nachteile beziehen, sind bei Meldung des Anschlusses bis spätestens 7. August bei Gr. Bürgermeisterei Münster vorzubringen.

Gießen, den 27. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Betr.: Ausbreitung der Bartflechte.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Zur Ueberwachung der Durchführung der Verordnung des Stellv. Generalkommandos 18. N.-R. über Verhinderung der Ausbreitung der Bartflechte vom 18. Juni 1918 (vgl. Amtsverf.-Bl. Nr. 26 vom 13. 7. 18) ist eine ständige sachverständige Kontrolle der Rasierstuben vorgesehen.

Sie wollen bis zum 10. August die in Ihren Gemeinden befindlichen Rasierstuben mit Firma und Straße hierher mitteilen. Barbier, die ihr Gewerbe ausschließlich außerhalb des Hauses ausüben und keine mit dem notwendigen Gerät ständig ausgerüstete Rasierstube besitzen, sind nicht anzugeben. Fehlberichte sind erforderlich.

Gießen, den 26. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bekanntmachung.

Betr.: Beglaubigung von Rentenquittungen nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

Nach dem Runderlaf des Reichsversicherungsamts Berlin vom 7. Juni 1918 — II. 4423 — ist zum Zwecke der gebotenen Entlastung der Gemeinde-Polizeibehörden usw. versuchsweise angeordnet worden, daß bei allen Rentenquittungen über monatliche Zahlungen nur einmal alle Vierteljahre eine Beglaubigung der Unterschriften, eine Lebens- oder Witwenschaftsbescheinigung gefordert werden darf, und zwar nur für den letzten Monat jedes Vierteljahres. Das Verfahren tritt vom 1. Juli 1918 ab in Kraft. Das Gleiche gilt von der die Beglaubigung erfordernden Stellung der Quittungen über Zulagen zu Renten.

Gießen, den 25. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt (Versicherungsamt) Gießen.
J. B.: Wolf.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Grünungen.

In der Zeit vom 10. bis einschließlich 23. August l. J. liegt auf dem Amtszimmer Großh. Bürgermeisterei Grünungen das Wiesenprojekt zur Einsicht der Beteiligten offen.

Termin zur Erhebung von Einwendungen hiergegen findet am Samstag den 24. August l. J., vorm. 9—10 Uhr, im Rathaus zu Grünungen statt, wozu ich die Beteiligten mit dem Ansuchen einlade, daß die Nichterscheinenden mit Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 24. Juli 1918.

Der Großh. Feldbereinigungskommissär.
Schmittpahn, Regierungsrat.